Anschrift

14. September 2023

Ausnahmegenehmigung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) im Landkreis Böblingen;

gebietsübergreifend anerkannter Handwerkerparkausweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom …… wird in stets widerruflicher Weise die

I. AUSNAHMEGENEHMIGUNG

von nachstehend genannten Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen – zum Parken im Rahmen der Ausübung Ihrer Handwerkertätigkeit im Landkreis Böblingen – erteilt:

1. an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren,
2. in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Verwendung einer Parkscheibe und Beachtung der Höchstparkdauer,
3. auf Bewohnerparkplätzen mit Zusatzzeichen 1020-32.

II. Die Ausnahmegenehmigung wird unter Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist zweckgebunden und dient ausschließlich zur Erfüllung und Wahrnehmung des Arbeitseinsatzes während der Handwerkertätigkeit, soweit in unmittelbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit vorhanden ist.

2. Die Ausnahmegenehmigung erlaubt als Service- und Materialwagen genutzten Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen (incl. Anhänger) das Parken mit dem gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweis werktags (Mo - Sa) zwischen 07:00 und 20:00 Uhr.

3. Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für das/die Fahrzeug(e) mit dem/den amtlichen Kennzeichen:

   1. ……..
   2. ……..
   3. ……..

4. Der Handwerkerparkausweis ist im Sichtbereich der Frontscheibe frei einsehbar auszulegen.

5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf Verlangen dem Polizeivollzugsdienst, der Straßenverkehrsbehörde und sonstigen berechtigten Personen vorzuzeigen. Deren Weisungen sind Folge zu leisten.

6. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, bei Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.

III. Befristung

Diese Ausnahmegenehmigung ist gültig bis einschließlich *(1 Jahr ab Ausstellungsdatum).*

IV. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird gemäß §§ 1 - 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 865) i.V.m. Ziffer 263.1.1 des Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von … **€** festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr innerhalb eines Monats unter Angabe des **Buchungszeichens-Nr. 5.** …. auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats (beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen) Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

Hinweise

1. Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht zum Halten in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen und im absoluten Haltverbot. Ebenso wenig statthaft ist das Parken in Fußgängerzonen, im absoluten und eingeschränkten Haltverbot sowie in verkehrsberuhigten Bereichen und Haltverbotszonen außerhalb gekennzeichneter Parkflächen.

   Wird eine Einzelausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist eine gesonderte Antragsstellung bei der jeweils örtlich zuständigen Behörde erforderlich.

2. Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar. Sie erlischt mit Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsfrist.

3. Ordnungswidrig handelt, wer Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung nicht befolgt. Ebenso werden Zuwiderhandlungen gegen sonstige, in Ziff. I nicht genannten Verkehrs-beschränkungen und Verkehrsverbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

4. Die Ausnahmegenehmigung setzt die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht außer Kraft; Bestimmungen sonstiger Rechtsnormen bleiben ebenfalls unberührt.

5. Die Ausnahmegenehmigung ist bei weiterem Bedarf frühzeitig, mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen. Eine bisherige Erteilung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Neuerteilung.

Anlage: 1 Handwerkerparkausweis